

DE



KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

Brüssel, den 29-6-2001

NICHT ZUR VERÖFFENTLICHUNG
BESTIMMT

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 29-6-2001

**zur Feststellung, daß die Erstattung der Einfuhrabgaben in einem bestimmten Fall
gerechtfertigt ist**

(Antrag des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland)

(REM 26/00)

FR

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 29-6-2001

**zur Feststellung, daß die Erstattung der Einfuhrabgaben in einem bestimmten Fall
gerechtfertigt ist**

(Antrag des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland)

(REM 26/00)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates vom 12. Oktober 1992 zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaften¹, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2700/2000²,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 der Kommission vom 2. Juli 1993³ mit Durchführungsvorschriften zu der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 993/2001⁴, insbesondere auf Artikel 907;

¹ L 302 vom 19.10.1992, S. 1.

² L 311 vom 12.12.2000, S. 17.

³ L 253 vom 11.10.1993, S. 1.

⁴ L 141 vom 28.5.2001, S. 1.

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mit dem bei der Kommission am 2. Oktober 2000 eingegangenen Schreiben vom 26. September 2000 ersucht das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland die Kommission, nach Artikel 239 der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 zu entscheiden, ob es gerechtfertigt ist, die Einfuhrabgaben unter folgenden Umständen zu erstatten:
- (2) Am 17. Oktober 1999 führte ein britisches Unternehmen (nachstehend der Beteiligte genannt) im Rahmen des aktiven Veredelungsverkehrs eine Gasturbine aus der Schweiz ein. Der Beteiligte war Inhaber einer Bewilligung der aktiven Veredelung (nachstehend AV-Bewilligung genannt) für Waren dieser Art. Er sandte anschließend die Turbine an seinen Kunden, der ebenfalls Inhaber einer AV-Bewilligung war, damit die Turbine mit einem Kompressor getestet und montiert werden konnte.
- (3) Aus kommerziellen Gründen hatte der Kunde des Beteiligten die Kontrollen der aktiven Veredelung seinem Spediteur übertragen. Normalerweise müsste der Kunde seinem Spediteur eine Versandanzeige übermitteln, damit sich dieser vergewissern kann, dass die AV-Bewilligung auch für die bestellten Waren gilt und für alle Waren ordnungsgemäße Versandpapiere vorliegen. Fielen die bestellten Waren nicht unter die Bewilligung, so wäre eine sofortige Berichtigung beantragt worden.
- (4) Im vorliegenden Fall hat es aber der Kunde versäumt, den Spediteur über diese Bestellung zu unterrichten. Seine AV-Bewilligung galt jedoch nicht für diese Art von Gasturbinen. Als der Kunde den Fehler entdeckte, beantragte er die Berichtigung seiner Bewilligung; dies wurde von der zuständigen Zollverwaltung akzeptiert.

- (5) Da die AV-Bewilligung des Kunden nicht für die Gasturbine galt, wurde diese von dem Beteiligten an seinen Kunden versandt, ohne unter die AV-Bewilligung des Kunden zu fallen; deshalb entstand gemäß Artikel 204 der Verordnung Nr. 2913/92 eine Zollschuld. Die zuständigen Behörden erließen dann einen Nacherhebungsbescheid in Höhe von XXXX; der Beteiligte entrichtete diesen Betrag, der Gegenstand des vorliegenden Erstattungsantrags ist.
- (6) Zur Untermauerung des Antrags der britischen Behörden teilte der Beteiligte gemäß Artikel 905 der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 mit, daß er von den Unterlagen, die die britischen Behörden der Kommission übermittelten, Kenntnis genommen und diesen nichts hinzuzufügen habe.
- (7) Gemäß Artikel 907 der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 trat am 3. April 2001 im Rahmen des Ausschusses für den Zollkodex, Fachbereich Allgemeine Zollregelungen/Erstattung, eine Sachverständigengruppe aus Vertretern der Mitgliedstaaten zur Prüfung dieses Falles zusammen.
- (8) Nach Artikel 239 der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 können die Einfuhrabgaben in anderen als den in den Artikeln 236, 237 und 238 genannten Fällen bei Vorliegen besonderer Umstände erstattet oder erlassen werden, sofern der Beteiligte nicht in betrügerischer Absicht oder offensichtlich fahrlässig gehandelt hat.
- (9) Aus den von den britischen Behörden der Kommission übermittelten Unterlagen geht hervor, dass im vorliegenden Fall die AV-Bewilligung des Kunden für diese Ware zum Zeitpunkt der Beförderung der Turbine zwischen dem Beteiligten und seinem Kunden nicht galt. Da eine solche Bewilligung nicht vorlag, entstand eine Zollschuld.

- (10) Den von den britischen Behörden übermittelten Unterlagen ist jedoch ebenfalls zu entnehmen, dass die Berichtigung der AV-Bewilligung - wäre sie vor der Beförderung der Turbine beantragt worden - angenommen worden wäre; dies bestätigen auch die britischen Behörden. Die Turbine hätte somit im Rahmen des Verfahrens der aktiven Veredlung befördert werden können. Außerdem ist darauf hinzuweisen, dass diese Bewilligung für nachfolgende Bestellungen derartiger Waren erteilt wurde.
- (11) Aus den von den britischen Behörden übermittelten Unterlagen geht ferner hervor, dass die Handelspapiere, die die Turbine begleiteten, eine genaue Angabe ihrer Nämlichkeit (mit Herstellungs- und Seriennummer) enthielten und sich die Ware während des gesamten Geschäftsvorgangs (mit Ausnahme ihrer Beförderung zwischen den beiden Betrieben) unter zollamtlicher Kontrolle befand.
- (12) Außerdem ist darauf hinzuweisen, dass die Ware bei dem Kunden gut angekommen ist und ihre Nämlichkeit eindeutig festgestellt wurde; es gibt daher keine finanziellen Auswirkungen für die Eigenmittel der Gemeinschaft.
- (13) Zusammengenommen können all diese Elemente als besondere Umstände im Sinne des Artikels 239 der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 angesehen werden.
- (14) Die Umstände im vorliegenden Fall (ein nur einmal begangener Fehler) sind nicht auf betrügerische Absicht oder offensichtliche Fahrlässigkeit des Beteiligten zurückzuführen; dies bestätigen auch die zuständigen britischen Behörden.
- (15) Daher ist es in diesem Fall gerechtfertigt, dem Antrag auf Erstattung der Einfuhrabgaben stattzugeben.

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Erstattung der Einfuhrabgaben in Höhe von XXXX, die Gegenstand des Antrags des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland vom 26. September 2000 sind, ist gerechtfertigt.

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland gerichtet.

Brüssel, den 29-6-2001

Für die Kommission

Mitglied der Kommission